



GEMEINDE HELDENSTEIN

SITZUNGSPROTOKOLL ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER 1. SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 30.01.2024
Beginn: 19:03 Uhr
Ende: 20:00 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Heldenstein

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Hansmeier, Antonia

Mitglieder des Gemeinderates

Aigner, Bernhard	
Altmann, Josef	abwesend von 22:57 Uhr - 23:00 Uhr
Hammerl, Bernhard	anwesend ab 20:00 Uhr
Hansmeier, Christian	abwesend von 21:13 Uhr - 21:13 Uhr
Hartmetz, Florian	
Holzner, Hilmar	abwesend von 20:53 Uhr - 20:56 Uhr
Hönig, Andreas	abwesend von 22:14 Uhr - 22:17 Uhr
Höpfinger, Rupert	
Kiefinger, Johannes	abwesend von 20:34 Uhr - 20:37 Uhr
Lurz, Josef	abwesend von 20:31 Uhr - 20:34 Uhr
Müller, Rupert	
Rudolf, Harald	
Schwenk, Georg	

Schriftführer

Wagner, Markus

Verwaltung

Fiolka, Laura

Abwesende Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Häußler, Bertram

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Sitzung
2. Bauleitplanung
- 2.1 Bebauungsplan Nr. 35 "Haigerloh, südl. der Holzfeldstraße" 1. Änderung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB - Eingang von Stellungnahmen
Vorlage: III/608/2023
- 2.2 Bebauungsplan Nr. 35 "Haigerloh, südl. der Holzfeldstraße" 1. Änderung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten
Vorlage: III/608/2023/1
- 2.3 Bebauungsplan Nr. 35 "Haigerloh, südl. der Holzfeldstraße" 1. Änderung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Vorlage: III/608/2023/2
- 2.4 Bebauungsplan Nr. 35 "Haigerloh, südl. der Holzfeldstraße" 1. Änderung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
Vorlage: III/608/2023/3
- 2.5 Bebauungsplan Nr. 35 "Haigerloh, südl. der Holzfeldstraße" - 1. Änderung - Satzungsbeschluss gem. § 13 BauGB
Vorlage: III/609/2023
- 2.6 Beteiligung am Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Stadt Waldkraiburg zum Bebauungsplan Nr. 82 "Waldkraiburg West" i.V.m. der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes
Vorlage: III/615/2024
3. Gemeinde- und Gemarkungsgrenzänderungen Heldenstein/Rattenkirchen
Vorlage: GL/278/2023/1
4. Jährliche Zuschussgewährung div. Einrichtungen und Vereine - Genehmigung Zuschussliste
Vorlage: II/243/2024
5. Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für die Europameisterschaft im Eisstocksport der Damen und Herren in Waldkraiburg
Vorlage: II/233/2023
6. Bekanntmachung aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 6.1 Neubau Turnhalle - Vergabe von Elektroplanungsleistungen
Vorlage: III/600/2023/1
- 6.2 Auftragsvergabe für die Angebotserweiterung zur Durchführung des Förderverfahrens nach Bayerischer Gigabitrichtlinie
Vorlage: III/601/2023/1
- 6.3 Vergabe der Stromlieferung für die Abnahmestellen Straßenbeleuchtung Heldenstein, Straßenbeleuchtung GE Harting und Heizstrom Feuerwehr Lauterbach
Vorlage: GL/321/2023/1
- 6.4 Kauf eines unbebauten Grundstücks für die Errichtung eines Familienzentrums
Vorlage: GL/340/2024
7. Bekanntmachungen

1. Sitzung des Gemeinderates vom 30.01.2024 -öffentlicher Teil-

- 7.1** Verfahrensbekanntgabe zum neuen digitalen Bauantrag und Erläuterung der Aufgaben der Bürgermeisterin in Bauangelegenheiten nach der Geschäftsordnung
Vorlage: GL/333/2024

Die erste Bürgermeisterin Antonia Hansmeier eröffnet um 19:03 Uhr die öffentliche 1. Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Sitzung

Beschluss:

Gegen das o.g. Sitzungsprotokoll wurden keine Einwände erhoben.

Beschlossen

JA 13 NEIN 0

2. Bauleitplanung

2.1 Bebauungsplan Nr. 35 "Haigerloh, südl. der Holzfeldstraße" 1. Änderung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB - Eingang von Stellungnahmen

Sachvortrag:

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden keine Stellungnahmen abgegeben von:

- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Mühldorf a. Inn
- Autobahn GmbH des Bundes (AdB)
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerischer Jagdverband e.V.
- Bayernwerk
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Deutsche Bahn GmbH
- Deutsche Telekom AG PTI 21
- Gemeinde Aschau a. Inn
- Gemeinde Ampfing
- Gemeinde Rattenkirchen
- Gemeinde Obertaufkirchen
- Gemeinde Schwindegg
- Gesundheitsamt Mühldorf
- Gewerbeaufsichtsamt
- Kreisbrandrat/ Kreisbrandmeister
- Landratsamt Altötting
- Landratsamt Mühldorf a. Inn
- Regionaler Planungsverband – Planungsregion 18
- Stadt Waldkraiburg

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen ohne Anregungen oder Bedenken abgegeben von:

1. Sitzung des Gemeinderates vom 30.01.2024 -öffentlicher Teil-

- Eisenbahnbundesamt Mühldorf
- Energienetze Bayern (ESB)
- IHK München
- Regierung von Oberbayern Höhere Landesplanungsbehörde

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen mit Anregungen oder Bedenken abgegeben von:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen, Anregungen oder Bedenken abgegeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich. Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges werden beglaubigt.

Beschlossen**JA 13 NEIN 0****2.2 Bebauungsplan Nr. 35 "Haigerloh, südl. der Holzfeldstraße" 1. Änderung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten****Sachvortrag:**

Siehe Stellungnahme vom 28.11.2023 in den Anlagen.

Mit der eingereichten Stellungnahme erklärt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) grundsätzlich sein Einverständnis zur ausgelegten Planung, weist jedoch darauf hin, dass die erforderlichen Abstände nach den Arbeitspapieren des Bayerischen Arbeitskreises „Immissionsschutz in der Landwirtschaft“ von Wohnbebauung zur Stallwand des Betriebes auf der Flurnummer 1474 der Gemarkung Heldenstein (Johannesstraße 23) einzuhalten sind.

Beschluss:

Die Berücksichtigung zur Einhaltung der erforderlichen Abstände nach den Arbeitspapieren des Bayerischen Arbeitskreises „Immissionsschutz in der Landwirtschaft“ wird in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 7 bereits erfasst. Da die vorliegende Änderung ausschließlich Änderungen an der Planzeichnung erfasst und die textlichen Festsetzungen aus der Urfassung weiterhin gelten, wird dem Hinweis des ALEF bereits entsprochen. Eine Anpassung oder Ergänzung ist nicht erforderlich.

Beschlossen**JA 13 NEIN 0**

2.3 Bebauungsplan Nr. 35 "Haigerloh, südl. der Holzfeldstraße" 1. Änderung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Sachvortrag:

Siehe Stellungnahme vom 28.11.2023 in den Anlagen.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege weist in seiner Stellungnahme auf den entsprechenden Umgang über das Auffinden von Bodendenkmälern und deren Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG, sowie das Einhalten der Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 hin. Einwände oder Bedenken zur Bauleitplanung werden nicht geäußert.

Beschluss:

Es wurden keine Bedenken oder Einwände gegen das vorliegende Bauleitplanverfahren geäußert. Da das Baugebiet 2014 bereits als Satzung beschlossen wurde und die vorliegende Änderung nur einen Teil des Geltungsbereiches betrifft, welcher sich lediglich auf die Planzeichnung beschränkt, können die Hinweise des bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht ergänzt werden.

Da der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung Nr. 35 „Haigerloh, südlich der Holzfeldstraße“ eine überschaubare Anzahl an Bauparzellen umfasst, wird im Zuge der Verwirklichung der Einzelbauvorhaben auf den Inhalt der Stellungnahme über das Auffinden von Bodendenkmälern und dem damit verbundenen Umgang gemäß Art. 8 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG hingewiesen.

Beschlossen

JA 13 NEIN 0

2.4 Bebauungsplan Nr. 35 "Haigerloh, südl. der Holzfeldstraße" 1. Änderung - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Rosenheim

Sachvortrag:

Siehe Stellungnahme vom 14.12.2023 in den Anlagen und beiliegendes Merkblatt.

Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim weist darauf hin, dass sich der Geltungsbereich der Änderung voraussichtlich innerhalb des künftigen Wasserschutzgebietes Waldkraiburg befindet und die Ausweisung neuer Baugebiete in diesem Bereich verboten sein wird. Da das Baugebiet 2014 bereits als Satzung beschlossen wurde und sich die Änderung lediglich auf die Versetzung des Garagenbaufensters beschränkt, kann der vorliegenden Planung dennoch zugestimmt werden. Hingewiesen wird außerdem noch auf das Merkblatt zu Einzelbauvorhaben für das Bauen in besonders sensiblen Lagen.

Weiterhin bittet das WWA-RO in die textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen, dass die Dichtheit der Abwasserkanäle alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe nachzuweisen ist und Erdwärmesonden als Heizsysteme und Grundwasser-Wärmepumpen unzulässig sind.

Da die Dichtheitsprüfung der Abwasserkanäle 2014 bereits kein Bestandteil des Bauleitplanverfahrens war und die vorliegende Änderung nur einen Teil des Geltungsbereiches betrifft, welche sich lediglich auf die Planzeichnung beschränkt, ist die Aufnahme weiterer Festsetzungen, den gesamten Geltungsbereich betreffend, nicht erforderlich.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim, inkl. dem Merkblatt zu Einzelbauvorhaben für das Bauen im Wasserschutzgebiet bzw. in besonders sensiblen Lagen wird zu Kenntnis genommen. Die textlichen Festsetzungen werden aufgrund des im Sachvortrag dargestellten Sachverhalts nicht ergänzt.

Beschlossen
JA 13 NEIN 0

2.5 Bebauungsplan Nr. 35 "Haigerloh, südl. der Holzfeldstraße" - 1. Änderung - Satzungsbeschluss gem. § 13 BauGB

Sachvortrag:

Die 1. Änderung der Ergänzungssatzung Nr. 35 „Haigerloh, südlich der Holzfeldstraße“, kann unter Einarbeitung der heute gefassten Beschlüsse nach Behandlung der Stellungnahmen aus dem Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB, als Satzung gemäß § 13 BauGB beschlossen werden. Eine weitere Auslegung nach Einarbeitung der Beschlussfassungen ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung der Ergänzungssatzung Nr. 35 „Haigerloh, südlich der Holzfeldstraße“ mit Ihrer Begründung, in der Fassung vom 30.01.2024, gem. § 13 BauGB als Satzung. Die 1. Änderung der Ergänzungssatzung Nr. 35 „Haigerloh, südlich der Holzfeldstraße“ ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschlossen
JA 13 NEIN 0

2.6 Beteiligung am Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Stadt Waldkraiburg zum Bebauungsplan Nr. 82 "Waldkraiburg West" i.V.m. der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sachvortrag:

Die Stadt Waldkraiburg befindet sich im zweiten Auslegungsverfahren zur Entwicklung des Wohnbaugebietes, nördlich der St2352 und westlich der „Von-der Tann-Straße“ welches im Westen bis an die Stadtgrenze zu Aschau reicht. Die Gemeinde Heldenstein wurde am 26.08.2020 erstmals am Bauleitplanverfahren beteiligt und hat mit Schreiben vom 19.10.2020 entsprechend des Gemeinderatsbeschlusses vom 06.10.2020 Stellung bezogen. Zum einen wurden durch die Gemeinde Heldenstein die durch das Bauleitplanverfahren befürchteten erheblichen Verkehrsbelastungen und die damit verbundenen finanziellen Aufwendungen, sowie eine befürchtete Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser angeführt. Die Behandlung der Stellungnahme der Gemeinde Heldenstein durch die Stadt Waldkraiburg, mit Stadtratsbeschluss vom 08.03.2023, kann wie folgt zusammengefasst werden:

Gemessen an der Lage des Baugebietes, verbunden mit der bestehenden Verkehrssituation und des daraus resultierenden höheren Zeiterfordernisses, hält die Stadt Waldkraiburg eine Ortsdurchfahrt durch Heldenstein und die gesamten Ortsteile Haigerloh, Bacham und Niederheldenstein für nicht sinnvoll und geht daher lediglich von Sondersituationen (z B. Unfall mit Stau) aus, in welchen über die MÜ 25 und die MÜ 40 abgewichen wird. Weiterhin führt die Stadt Waldkraiburg an, dass dem ausgewiesenen Wohngebiet nur eine untergeordnete Bedeutung für die Verkehrsstärke auf der MÜ 25 und den weiteren Ortsdurchfahrten zukommt und belegt diese

Aussage durch Zahlen der Verkehrszählungen aus 2010 und 2015 aus dem Bayerischen Straßeninformationssystem. Im Weiteren wird auf den Stadtratsbeschluss vom 08.03.2023 verwiesen.

In Hinblick auf die von der Gemeinde Heldenstein geäußerten Bedenken bezüglich der Betroffenheit des Schutzgutes Wasser sind, nach Aussage der Stadt Waldkraiburg, durch die Planung keine Beeinträchtigungen für das Trinkwasserschutzgebiet „Aschau a. Inn“ (Nr. 2210774000048) zu erwarten. Auch das zuständige Wasserwirtschaftsamt Rosenheim soll diesbezüglich keine Bedenken geäußert haben. Die Stadt Waldkraiburg hält aus den genannten Gründen weiterhin an der Planung fest.

Im Rahmen der Ausweisung dieses Baugebietes, im Zusammenhang mit der Ausweisung weiterer Baugebiete durch die Stadt Waldkraiburg (z. B. Nr. 85 Teil B), sieht die Gemeinde Heldenstein die wasserrechtlichen Belange nach wie vor als nicht ausreichend berücksichtigt und hält daher weiterhin an der Stellungnahme vom 19.10.2020 fest.

Beschluss:

Die Behandlung der Stellungnahme durch die Stadt Waldkraiburg in Bezug auf die von der Gemeinde Heldenstein geäußerten Bedenken hinsichtlich der befürchteten Verkehrsbelastung wird zu Kenntnis genommen. Eine weitere Stellungnahme dazu wird nicht abgegeben.

Die Behandlung der Stellungnahme durch die Stadt Waldkraiburg in Bezug auf die von der Gemeinde Heldenstein geäußerten Bedenken hinsichtlich der Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist unzureichend. Im Rahmen der Beteiligung am zweiten Auslegungsverfahren hält die Gemeinde Heldenstein weiterhin an Ihrer Stellungnahme fest. Der Gemeinderat beauftragt die erste Bürgermeisterin eine entsprechende Stellungnahme innerhalb der Beteiligungsfrist abzugeben.

Beschlossen

JA 13 NEIN 0

3. Gemeinde- und Gemarkungsgrenzänderungen Heldenstein/Rattenkirchen

Sachvortrag:

Auf TOP 13. vom 18.04.2023 wird Bezug genommen. Der Gemeinderat hat damals einen Grundsatzbeschluss gefasst und dem vorgeschlagenen Gemarkungsgrenzänderungsentwurfs von Herrn Vogel vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Mühldorf a. Inn zugestimmt. Anlass für die Änderung ist der Bau der Autobahn A 94.

Nun wurde der mit den tatsächlichen Flurnummern vermessene Liegenschaftskatastrauszug der Gemeindeverwaltung vorgelegt. Die nun mit der tatsächlichen Vermessung eingehende endgültige Gemeindegebietsänderung ist dem Gemeinderat zur Zustimmung vorzulegen.

Die endgültigen Änderungen sind der Anlage 1 „Auszug aus dem Liegenschaftskataster erstellt am 14.11.2023, Flurstück 2850 Gemarkung Rattenkirchen“ zu entnehmen.

Mit der Änderung müssen nach Art. 11 Abs. 2 Nr. 1 GO sowohl die abgebende als auch die aufnehmende Gemeinde einverstanden sein und Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Solche Gründe sind nach ständiger Rechtsprechung des BayVGH gegeben, wenn durch sie „die Erfüllung der kommunalen Aufgaben verbessert (erleichtert, vereinfacht, verbilligt, im Wirkungsgrad gesteigert, in die richtigen Hände gelegt) wird.“ Die Erklärung des Einverständnisses zu Gebietsänderungen der Gemeinde liegt gem. § 2 Nr. 1 GeschO in der ausschließlichen Zuständigkeit des Gemeinderats. Die Änderungen werden im weiteren Verfahren gem. Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GO durch Rechtsverordnung des Landratsamts vorgenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt folgender Gemeinde- und Gemarkungsgrenzänderung der Gemeinden Rattenkirchen und Heldenstein zu.

In die Gemeinde Heldenstein wird aus der Gemeinde Rattenkirchen umgegliedert:

Das Flurstück 1774/1 Gemarkung Rattenkirchen (nach Fortführungsnachweis Nr. 280 01 Gemarkung Weidenbach nun Flurstück 526 Gemarkung Weidenbach) mit einer Flurstücksfläche von 604 m².

In die Gemeinde Rattenkirchen wird aus der Gemeinde Heldenstein umgegliedert:

Das Flurstück 312/1 Gemarkung Weidenbach (nach Fortführungsnachweis Nr. 621 01 Gemarkung Rattenkirchen nun Flurstück 2852 Gemarkung Rattenkirchen) mit einer Flurstücksfläche von 155 m².

Das Flurstück 314/1 Gemarkung Weidenbach (nach Fortführungsnachweis Nr. 621 02 Gemarkung Rattenkirchen nun Flurstück 2851 Gemarkung Rattenkirchen) mit einer Flurstücksfläche von 108 m².

Das Flurstück 314/3 Gemarkung Weidenbach (nach Fortführungsnachweis Nr. 621 03 Gemarkung Rattenkirchen nun Flurstück 2850 Gemarkung Rattenkirchen) mit einer Flurstücksfläche von 1.641 m².

Damit werden von der Gemeinde Heldenstein in die Gemeinde Rattenkirchen 1.904 m² und von der Gemeinde Rattenkirchen in die Gemeinde Heldenstein 604 m² umgemeindet.

Beschlossen
JA 13 NEIN 0

4. Jährliche Zuschussgewährung div. Einrichtungen und Vereine - Genehmigung Zuschussliste

Sachvortrag:

Es wird angeregt, einen einmaligen Beschluss für die Gewährung von jährlichen Zuschüssen zu fassen. Der Beschluss soll bis 30.04.2026 gelten.

Der Gemeinderat muss dann zukünftig nicht mehr einzeln darüber beraten und die Zuschüsse können jährlich ohne weiteren Beschluss gewährt werden. Die Gewährung soll bis 30.04.2026 befristet werden.

Zuschussgewährungen der letzten Jahre

a) Jährlich ohne Unterbrechung

- Für das Kath. Kreisbildungswerk wurden seit 2014 jährlich 100,00 € gezahlt.
- Der Sportverein Weidenbach erhält seit 2012 einen Zuschuss in Höhe von 10.000,00 € für die Instandhaltung des Sportheims, das im Besitz der Gemeinde Heldenstein ist.
- Seit 2006 werden an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge jährlich 50,00 € überwiesen.

b) Regelmäßig mit Unterbrechungen

Anhand der folgenden Liste wird aufgezeigt, welche Höhe von Zuschüssen in welchen Jahren (nicht jährlich) und an welchen Verein geleistet wurden. Hier gilt es festzulegen, ob und wenn ja, in welcher Höhe jährlich ein Zuschuss erfolgen soll:

HHJ	Grund	Betrag
2023	Zuschuss Anna Hospizverein 2023	500,00 €
2022	Zuschuss Anna Hospizverein 2022	500,00 €
2010	Zuschuss Anna Hospizverein 2010	100,00 €
2022	Zuschuss 2022 Bayer. Blinden- u. Sehbehindertenbund e.V.	50,00 €
2020	Bayer. Blindenbund e.V. Zuschuss 2020	50,00 €
2017	Bayer. Blindenbund e.V. Zuschuss 2017	50,00 €
2016	Bayer. Blindenbund e.V. Zuschuss 2015	50,00 €
2015	Bay. Blindenbund e.V. Zuschuss 2015	50,00 €
2014	Bay. Blindenbund e.V. Zuschuss 2014	50,00 €
2013	Bay. Blindenbund e.V. Zuschuss 2013	50,00 €
2012	Bay. Blindenbund e.V. Zuschuss 2012	50,00 €
2010	Bay. Blindenbund e.V. Zuschuss 2010	50,00 €
2009	Bay. Blindenbund e.V. Zuschuss 2009	50,00 €
2008	Bay. Blindenbund e.V. Zuschuss 2008	50,00 €
2007	Bay. Blindenbund e.V. Zuschuss 2007	50,00 €
2006	Zuschuss 2006 Bayer. Blindenbund	50,00 €
2023	Zuschuss 2023 Sozialpsychiatrischer Dienst -Diakonisches Werk	50,00 €
2008	Zuschuss 2008 Sozialpsychiatrischer Dienst -Diakonisches Werk	50,00 €
2007	Zuschuss 2007 Sozialpsychiatrischer Dienst -Diakonisches Werk	50,00 €
2006	Zuschuss 2006 Sozialpsych. Dienst	50,00 €
2022	Zuschuss Donum Vitae 2022	100,00 €
2021	Zuschuss Donum Vitae 2021	100,00 €
2021	Zuschuss Donum Vitae 2021	50,00 €
2020	Zuschuss DONUM VITAE 2020	50,00 €
2017	Zuschuss DONUM VITAE 2017	150,00 €
2014	Zuschuss DONUM VITAE 2014	240,00 €
2013	Zuschuss DONUM VITAE 2013	240,00 €
2012	Zuschuss DONUM VITAE 2012	240,00 €
2011	Zuschuss DONUM VITAE 2011	240,00 €
2009	Zuschuss DONUM VITAE 2009	240,00 €
2008	Zuschuss DONUM VITAE 2008	240,00 €
2007	Zuschuss DONUM VITAE 2007	240,00 €
2006	Zuschuss 2006 Donum Vitae lt.Beschl.v.11.07.06	240,00 €
2023	Zuschuss 2023 Frauen helfen Frauen e.V. im Landkreis Mühldorf	100,00 €
2022	Zuschuss 2022 Frauen helfen Frauen e.V. im Landkreis Mühldorf	100,00 €
2020	Zuschuss Frauen helfen Frauen e.V. im Landkreis Mühldorf 2020	75,00 €

1. Sitzung des Gemeinderates vom 30.01.2024 -öffentlicher Teil-

2018	Zuschuss Frauen helfen Frauen e.V. Waldkraiburg 2018	75,00 €
2017	Zuschuss Frauen helfen Frauen e.V. Waldkraiburg 2017	75,00 €
2016	Zuschuss Frauen helfen Frauen e.V. Waldkraiburg 2016	75,00 €
2015	Zuschuss Frauen helfen Frauen e.V. Waldkraiburg 2015	75,00 €
2014	Zuschuss Frauen helfen Frauen e.V. Waldkraiburg 2014	75,00 €
2013	Zuschuss Frauen helfen Frauen e.V. Waldkraiburg 2013	75,00 €
2012	Zuschuss Frauen helfen Frauen e.V. Waldkraiburg 2012	75,00 €
2010	Zuschuss Frauen helfen Frauen e.V. Waldkraiburg 2010	75,00 €
2009	Zuschuss Frauen helfen Frauen e.V. 2009	75,00 €
2008	Zuschuss Frauen helfen Frauen e.V. 2008	75,00 €
2007	Zuschuss Frauen helfen Frauen e.V. 2007	50,00 €
2006	Zuschuss 2006 Frauen helfen Frauen	50,00 €
2022	Zuschuss Kath. Dorfhelferinnen 2022	100,00 €
2020	Zuschuss Kath. Dorfhelferinnen 2020	100,00 €
2019	Zuschuss Kath. Dorfhelferinnen 2019	200,00 €
2017	Zuschuss Kath. Dorfhelferinnen 2017	200,00 €
2016	Zuschuss Kath. Dorfhelferinnen 2016	200,00 €
2015	Zuschuss Kath. Dorfhelferinnen 2015	200,00 €
2011	Zuschuss Kath. Dorfhelferinnen 2011	200,00 €
2010	Zuschuss Kath. Dorfhelferinnen 2010	200,00 €
2008	Zuschuss Kath. Dorfhelferinnen 2008	200,00 €
2007	Kath. Dorfhelferinnen Zuschuss 2007	150,00 €
2006	Zuschuss 2006 Kath. Dorfhelferinnen	150,00 €

Folgende jährlichen Zuschüsse werden vorgeschlagen:

Einrichtung	Betrag
Kath. Kreisbildungswerk	100,00 €
Sportverein Weidenbach	10.000,00 €
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	50,00 €
Anna Hospizverein	500,00 €
Bayer. Blindenbund e. V.	50,00 €
Sozialpsychiatrischer Dienst -Diakonisches Werk	50,00 €
DONUM VITAE	100,00 €
Frauen helfen Frauen e.V. Waldkraiburg	100,00 €
Kath. Dorfhelferinnen	50,00 €

Sollte ein Zuschussantrag einer/-s weiteren Einrichtung/Vereins eingehen, wird dieser selbstverständlich separat dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Heldenstein stimmt der nachfolgenden jährlichen Zuschussliste ab 01.01.2024 bis zum 30.04.2026 zu.

Einrichtung	Betrag
Kath. Kreisbildungswerk	100,00 €
Sportverein Weidenbach	10.000,00 €
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	50,00 €
Anna Hospizverein	500,00 €
Bayer. Blindenbund e. V.	50,00 €
Sozialpsychiatrischer Dienst -Diakonisches Werk	50,00 €
DONUM VITAE	100,00 €
Frauen helfen Frauen e.V. Waldkraiburg	100,00 €
Kath. Dorfhelferinnen	100,00 €

Beschlossen
JA 13 NEIN 0

5. Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für die Europameisterschaft im Eisstocksport der Damen und Herren in Waldkraiburg

Sachvortrag:

Der Eisstocksportkreis 200 Mühldorf-Altötting e. V. bittet um einen einmaligen Zuschuss für die vom 05.03.2024 bis 09.03.2024 stattfindende Europameisterschaft in Waldkraiburg.

Zum Eisstocksportkreis 200 Mühldorf-Altötting e. V. gehören 51 Eisstockvereine mit über 1000 Stocksportlern.

Bei der Europameisterschaft werden ca. 200 Sportlerinnen und Sportler aus 20 Nationen anwesend sein, weiterhin werden über 3000 Zuschauer erwartet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt keinen einmaligen finanziellen Zuschuss für den Eisstocksportkreis 200 Mühldorf-Altötting e. V. für die in Waldkraiburg stattfindende Europameisterschaft 2024.

Beschlossen
JA 13 NEIN 0

6. Bekanntmachung aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung

6.1 Neubau Turnhalle - Vergabe von Elektroplanungsleistungen

Mitteilung:

Die Verwaltung hat die Elektroplanungsleistungen für den Neubau der Gemeindehalle an das Ingenieurbüro Ingenieurteam Mühldorf, Herrn Wolfgang Wagner, Tegernau 1 in 84453 Mühldorf a. Inn vergeben.

Zur Kenntnis genommen

JA 13 NEIN 0

6.2 Auftragsvergabe für die Angebotserweiterung zur Durchführung des Förderverfahrens nach Bayerischer Gigabitrichtlinie

Mitteilung:

Der Gemeinderat hat die Fa. IK-T GmbH aus 93047 Regensburg mit einer Vertragserweiterung beauftragt, um den Breitbandausbau mithilfe des Förderverfahrens nach Bayerischer Gigabitrichtlinie durchzuführen.

Beschlossen

JA 13 NEIN 0

6.3 Vergabe der Stromlieferung für die Abnahmestellen Straßenbeleuchtung Heldenstein, Straßenbeleuchtung GE Harting und Heizstrom Feuerwehr Lauterbach

Mitteilung:

Der Gemeinderat beauftragte die Erste Bürgermeisterin mit dem Abschluss eines Stromlieferungsvertrags für die Jahre 2024 – 2025 für die Abnahmestellen Straßenbeleuchtung Heldenstein, Straßenbeleuchtung GE Harting und Heizstrom Feuerwehr. Der Vertrag wurde mit den Stadtwerken Waldkraiburg geschlossen.

Zur Kenntnis genommen

JA 13 NEIN 0

6.4 Kauf eines unbebauten Grundstücks für die Errichtung eines Familienzentrums

Mitteilung:

Die Gemeinde Heldenstein hat Ende letzten Jahres eine Fläche von 4.500 m² aus der Fl.Nr. 42, Gemarkung Heldenstein, erworben. Auf dem Grundstück soll ein neues Familienzentrum entstehen, um dem gesetzlichen Anspruch ab 2026 auf Ganztagsbetreuung gerecht zu werden.

Beschlossen

JA 13 NEIN 0

7. Bekanntmachungen

Die Bürgermeisterin Frau Hansmeier informiert über den morgen am 31.01.2024 stattfindenden Neujahrsempfang der Unternehmer mit dem Thema „Chancen und Risiken des Mittelstands in unserer Region“ um 19:00 Uhr beim Alten Wirt. Der Empfang mit musikalischer Umrahmung gilt zum

Dank der Unternehmer. Die Bürgermeisterin wird bei den Anwesenden die Erneuerung der Gewerbetafeln anregen.

Herr GR Höpfinger informiert über die Spende eines Defibrillators der FFW Lauterbach. Er hängt am alten Feuerwehrhaus in Lauterbach. Über die Anwendung des Defibrillators findet heuer eine Schulung statt, die im Gemeindespiegel beworben wird.

Der zweite Bürgermeister Herr Müller erkundigt sich, ob die vom Gemeinderat mitgeteilten Unterkünfte für die Unterbringung von Asylbewerbern berücksichtigt werden. Die Bürgermeisterin teilt mit, dass der Geschäftsbereich 3 des Landratsamts Mühldorf a. Inn bis Ende Februar die vorgeschlagenen Liegenschaften prüft und die Bürgermeister im Anschluss in der Bürgermeisterdienstbesprechung informiert werden.

7.1 Verfahrensbekanntgabe zum neuen digitalen Bauantrag und Erläuterung der Aufgaben der Bürgermeisterin in Bauangelegenheiten nach der Geschäftsordnung

Mitteilung:

Seit 01.11.2023 sind Bauanträge und alle damit in Verbindung stehenden Anträge direkt beim Landratsamt in Mühldorf einzureichen. Das Landratsamt übersendet im Anschluss die Unterlagen für die Gemeinden digital per E-Mail. Bei der Gemeinde abgegebene Anträge werden zunächst ungesichtet an das Landratsamt weitergeleitet.

Die Anträge können digital auf der Homepage des Landratsamts Mühldorf a. Inn (www.lra-mue.de/bauen-verkehr-sicherheit/bau-und-planungsrecht/digitaler-bauantrag) eingereicht werden. Folgende Leistungen stehen dort zur Verfügung:

- Bauantrag online
- Vorbescheid online beantragen
- Isolierte Abweichung, Befreiung oder Ausnahme online beantragen
- Teilbaugenehmigung online beantragen
- Baubeginn online anzeigen
- Beseitigung online anzeigen
- Kriterienkatalog – Erklärung über die Erfüllung online einreichen
- Nutzungsaufnahme online einreichen
- Ergänzungs-/Nachreichungs-Assistent

Erst nach Eingang der digitalen Unterlagen in der Gemeinde können die Anträge bearbeitet werden. Die Bürgermeisterin erledigt dabei in eigener Zuständigkeit nach der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Gemeinde Heldenstein in der Fassung vom 19. Mai 2020 folgende Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,

sog. „Genehmigungsfreistellungsverfahren

Anmerkung: Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 BayBO gibt es nicht, gemeint ist Abs. 1

1. Sitzung des Gemeinderates vom 30.01.2024 -öffentlicher Teil-

- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
sog. „Anzeige über die Beseitigung von verfahrensfreien BV“
- c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des
gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1
BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine
Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines
vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das

Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31
BauGB erforderlich ist,
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen
eines Vorkaufsrechts.

Das bedeutet, dass Erteilungen des gemeindlichen Einvernehmens im Innenbereich nach § 34 auch
in der Zuständigkeit der Bürgermeisterin liegen.

Zur Kenntnis genommen

JA 13 NEIN 0

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt die erste Bürgermeisterin Antonia Hansmeier um 20:00 Uhr
die öffentliche 1. Sitzung des Gemeinderates.

Antonia Hansmeier
Erste Bürgermeisterin

Markus Wagner
Schriftführung